Donnerstag, den 10. Februar.

Thorner  Zeitung.

Nro. 34. Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 25 Sgr. — Auswärtige zahlen bei der Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. — **Inserate** werden täglich bis 3 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die vierspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 3 Pf. 1870.

Telegraphische Depesche
der Thorner Zeitung.

Angekommen 12 Uhr Mittags.

Paris, den 9. Februar früh 6½ Uhr. Der einzige ernstere Zusammenstoß fand in verflossener Nacht statt. Die Garde de Paris entfernte ohne Anwendung der Feuerwaffen die Barrikaden, die nicht vertheidigt wurden. Es haben etwa 100 Verhaftungen stattgefunden. Um 1 Uhr herrschte völlige Ruhe.

Thorner Geschichts-Kalender.

10. Februar 1255. Otto von Schlewitz wird Comthur des Ordensschlosses.

" 1813. 12 Uhr Mittag. Zweistündige Beschießung der Stadt.

Tagesbericht vom 9. Februar.

Karlsruhe, 7. Februar. Gerstern tagte hier der Landesausschuß der national-liberalen Partei; die Versammlung war aus allen Landestheilen sehr zahlreich besucht; es wurden verschiedene Beschlüsse über den Ausbau, die Organisation und die Thätigkeit der Partei gefaßt; in den Centralausschuß sind gewählt: Lamey, Bluntschli, Eckhard, Kiefer, Kusel.

Wien, 7. Februar. Abgeordnetenhaus. In der heutigen Sitzung zeigt der Ministerpräsident Hasner an, daß der Kaiser die Adresse entgegengenommen habe. Von mehreren tyroler Städten sind Adressen eingegangen, welche die Mandatsniederlegung der deutsch-tiroler Abgeordneten tadeln. Die Anträge des Abg. Rechbauer, betreffend das Religionsgesetz, ferner das Gesetz über die Civilehe, sowie Aufhebung des Concordats werden Ausschüssen von je 15 Mitgliedern überwiesen. Das Haus nahm darauf das Gesetz betreffend die Dotation des Hofstaates an und genehmigte die Nachtragsconvention zu dem anglo-österreichischen Handelsvertrag. Fast sämmtliche Zeitungssetzer haben wegen verweigerter Mehrforderungen die Arbeit eingestellt.

Paris, 8. Februar, Vormittags. Bei den gestern stattgehabten Ruhestörungen sind zahlreiche Verhaftungen vorgenommen worden, bereits um Mitternacht waren auf der Präfectur gegen 200 Gefangene eingebracht. Auch sind mehrere Verwundungen vorgekommen, namentlich erhielten einige Polizeibeamte schwere Verletzungen. Auf der Straße von Paris nach Belleville war eine Barricade gebaut; 15 Individuen, welche dieselbe vertheidigten, wurden verhaftet; auch an einigen anderen Punkten wurden Versuche zum Barricadenbau gemacht, doch durch das Einschreiten der Polizei alsbald vereitelt. Gegen Mitternacht plünderte ein Haufen von Ruhestörern die Fabrik Lefaucheux in der Rue Lafayette und nahm aus derselben 300 Revolver und 40 Gewehre an sich. Gegenwärtig zeigt die Stadt keinerlei Aufregung.

Landtag.

In der 64. Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses am 8. Febr. wurde in Folge des gestrigen Beschlusses des Herrenhauses über den Vertagungsantrag der K. Staatsregierung auf den Vorschlag des Präsidenten dieser Gegenstand vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt und sofort zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Bericht über den Gesetzentwurf betreffend einen Zusatz zu dem Anleihe Gesetz von 40 Millionen Thaler zu Eisenbahn Anlagen ꝛc. übergegangen. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wünscht die K. Staatsregierung die Ermächtigung zu erhalten, die im §. 1 des gedachten Anleihegesetzes aufgeführten Positionen dergestalt übertragen zu dürfen, daß etwaige Mehrbedürfniße bei einzelnen Positionen aus noch disponiblen Mitteln bei andern gedeckt werden können. — Die Commission empfiehlt dem Hause den vorgelegten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. — Abg. Dr. Hammacher beantragt dagegen: „die Regierung zu ermächtigen, die sich bei der Ausführung der Eisenbahnbauten in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1867 ergebenden Ersparniße zur Deckung des Mehrbedarfs der Bebra-Hanauer Bahn zu verwenden und aus der Anleihe der 5 Millionen Thaler zu entnehmen. — Abg. Dr. Hammacher befürwortet diesen Antrag indem er ausführt, daß man der Regierung nicht eine so weit gehende Vollmacht ertheilen dürfe, die Verwendung der Ersparniße vielmehr auf einen bestimmten Punkt hinweisen müsse, und zwar dahin, wo ein bestimmtes Bedürfniß, wie dies bei der Bebra-Hanauer Bahn der Fall sei, vorliege. — Die Abgg. Frhr. v. Hoverbeck und v. Hennig unterstützen diesen Antrag, während die Minister Camphausen und Graf Itzenplitz denselben widersprechen, indem es zwar den Absichten der Regierung entspreche nur wirkliche gemachte Ersparniße zu verwenden, die Annahme des Hammerschen Antrages die Regierung aber in die Lage versetze, ohne Genehmigung des Landtages nicht einmal 1000 Rtl zu verwenden, wenn der Bauplan eine größere Summe, als die vorher festgesetzte, erfordere, was aber bei größeren Bauten, wie bei der Weichselbrücke bei Thorn immer möglich sei. Die Abgg. Dr. Glaser und Dr. Virchow erklären sich gleichfalls gegen den Antrag Hammacher, worauf dieselbe abgelehnt und das Gesetz unverändert angenommen wird. — Es folgt der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. — Die Staatsregierung beantragt, für die außerordentlichen Bedürfniße von Staatseisenbahnen, welche in den Etat für 1870 nur mit dem Betrage von 892,481 Rtl. 21 Sgr. einschließlich des Dispositionsfonds von 150000 Rtl. ihre Dekung gefunden haben eine fernere Summe von 1,187,708 Rtl. 2 Sg. zu verwenden. Die beantragten Verwendungen sollen auf drei Bahnen vertheilt werden, nämlich auf die Westfäl. Bahn mit 396,598 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., auf die Saarbrücker Bahn

Zum Syllabus.

Die „Augsb. Allg. Ztg.“ ist im Stande, einen Theil des in positive Form gefaßten Syllabus, nämlich die im neuen dogmatischen Schema eingeschlagenen „Canones de Ecclesia“ zu veröffentlichen; die „Allg. Ztg.“ bemerkt, daß, wenn die nachfolgenden Sätze vom Konzil angenommen werden sollten, damit dem Rechtsstaat, dem konfessionellen Frieden und der ganzen modernen Gesellschaft der Krieg erklärt wäre. Diese Kanones lauten in deutscher Uebersetzung:

Von der Kirche Christi.

Kanon I. So einer sagt: die Religion Christi sei in keiner von Christus selbst gegründeten besonderen Gemeinschaft bestehend und ausgedrückt, sondern sie könne von den Einzelnen für sich, ohne Rücksicht auf irgend eine Gemeinschaft, welche Christi wahre Kirche sei, in richtiger Weise gehalten und geübt werden — der sei verflucht.

Kanon II. So einer sagt: die Kirche habe von dem Herrn Christus **keine** bestimmte und unveränderliche Verfassungsform erhalten, sondern sie sei, gerade wie die sonstigen Gemeinschaften der Menschen, je nach Verschiedenheit der Zeiten den Wechseln und Wandlungen unterworfen gewesen oder könne ihnen unterworfen werden — der sei verflucht.

Kanon III. So einer sagt: die Kirche der göttlichen Verheißungen sei nicht eine äußerliche und sichtbare Gemeinschaft, sondern eine durchaus innerliche und unsichtbare — der sei verflucht.

Kanon IV. So einer sagt: die wahre Kirche sei nicht ein in sich einheitlicher Körper, sondern bestehe aus den verschiedenen und zerstreuten Gemeinschaften christlichen Namens und sei über dieselben ausgegossen; oder: die verschiedenen gegenseitig in ihrem Glaubensbekenntniß von einander abweichenden und von der Vereinigung getrennten Gemeinschaften bilden gleichsam als Glieder oder Theile die eine und allgemeine Kirche Christi — der sei verflucht.

Kanon V. So einer sagt: die Kirche Christi sei nicht eine zur Erlangung der ewigen Seligkeit durchaus nothwendige Gemeinschaft, oder: die Menschen können durch die Ausübung einer jeden Religion selig werden — der sei verflucht.

Kanon VI. So einer sagt: jene Unduldsamkeit, mit welcher die katholische Kirche alle von ihrer Gemeinschaft geschiedenen religiösen Sekten ächtet und verdammt, sei durch das göttliche Recht nicht vorgeschrieben, oder: über die Wahrheit der Religion können nur Meinungen, nicht aber Gewißheit herrschen und deswegen seien alle religiösen Sekten von der Kirche zu dulden — der sei verflucht.

Kanon VII. So einer sagt: eben diese Kirche Christi könne in Finsterniß versinken oder von Mißständen angesteckt werden, durch welche sie von der seligmachenden Wahrheit des Glaubens und der Sitten abirre, von ihrer ursprünglichen Einrichtung abweiche oder, entartet und verdorben, endlich zu sein aufhöre — der sei verflucht.

Kanon VIII. So einer sagt: die gegenwärtige Kirche Christi sei nicht die letzte und höchste Anstalt zur Erlangung der Seligkeit, sondern es sei eine andere zu erwarten durch eine neue und vollere Ausgießung des heiligen Geistes — der sei verflucht.

Kanon IX. So einer sagt: die Unfehlbarkeit der Kirche beschränke sich nur auf das, was in der göttlichen Offenbarung enthalten ist, und erstrecke sich nicht auch auf andere Wahrheiten, welche nothwendig erforderlich sind, auf daß der Schatz der Offenbarung vollständig erhalten werde — der sei verflucht.

Kanon X. So einer sagt: die Kirche sei nicht eine vollkommene Gemeinschaft (Societatem) sondern eine Vereinigung (collegium), oder: sie stehe in der Weise in der bürgerlichen Gesellschaft oder im Staat, daß sie der weltlichen Herrschaft unterworfen sei — der sei verflucht.

Kanon XI. So einer sagt: die von Gott eingesetzte Kirche sei gleichsam eine Gemeinschaft von Gleichen; von den Bischöfen aber werde zwar ein Amt und ein Dienst, nicht aber eine eigene Regierungsgewalt innegehabt, welche denselben durch göttliche Einsetzung zustehe, und welche von ihnen frei geübt werden dürfe — der sei verflucht.

Kanon XII. So einer sagt: von unserm Herrn und Heiland Christus sei seiner Kirche nur die Gewalt übertragen worden: durch Rath und Ueberredung zu leiten, nicht aber auch durch Gesetze zu befehlen, und die Verirrten und Halsstarrigen durch äußeren Urtheilsspruch und heilsame Strafen zu züchtigen und zu zwingen — der sei verflucht.

Kanon XIII. So einer sagt: die wahre Kirche Christi, außerhalb deren Niemand selig werden kann, sei eine andere als die eine heilige katholische und römisch-apostolische — der sei verflucht.

Kanon XIV. So einer sagt: der heilige Apostel Petrus sei von dem Herrn Christus nicht als erster aller Apostel und als sichtbares Haupt der ganzen streitenden Kirche eingesetzt worden; oder: derselbe habe nur den Ehrenprimat, nicht aber den Primat der wahren und eigenen Gewalt (jurisdictionis) erhalten — der sei verflucht.

Kanon XV. So einer sagt: es sei nicht nach des Herr Christi selbsteigener Einsetzung, daß der heilige Petrus in dem Primat über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe; oder: der römische Papst sei nicht kraft göttlichen Rechts der Nachfolger Petri in eben diesem Primat — der sei verflucht.

Kanen XVI. So einer sagt: der römische Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder Leitung, nicht aber die volle und höchste Gewalt der Jurisdiktion über die ganze Kirche; oder: diese seine Gewalt sei keine regelmäßige und unmittelbar über alle und jegliche Kirchen — der sei verflucht.

Kanon XVII. So einer sagt: eine unabhängige kirchliche Gewalt, wie solche nach der Lehre der katholischen Kirche derselben von Christus ertheilt worden ist, und eine oberste bürgerliche Gewalt können nicht in der Weise nebeneinander bestehen, daß die Rechte gewahrt bleiben — der sei verflucht.

Kanon XVIII. So einer sagt: die Gewalt, welche zur Regierung des bürgerlichen Staates nothwendig ist, sei nicht von Gott; oder: derselben sei man nach Gottes selbsteignem Gesetze keine Unterwerfung schuldig; oder: dieselbe widerstreite der natürlichen Freiheit des Menschen, — der sei verflucht.

Kanon XIX. So einer sagt: alle zwischen den Menschen bestehenden Rechte leiten sich von dem politischen Staat ab oder: es bestehe keine Autorität außer der von jener mitgetheilten — der sei verflucht.

Kanon XX. So einer sagt: in dem Gesetze des politischen Staates oder in der öffentlichen Meinung der Menschen sei die oberste Gewissensnorm für öffentliche und soziale Handlungen konstituirt; oder: auf diese Handlungen erstrecken sich die Aussprüche der Kirche nicht, durch welche sie über Erlaubtes und Unerlaubtes sich äußert; oder: es werde etwas kraft bürgerlichen Rechtes erlaubt, was kraft göttlichen oder kirchlichen Rechtes unerlaubt ist, — der sei verflucht.

Kanon XXI. So einer sagt: die Gesetze der Kirche haben keine bindende Kraft, außer sofern sie durch die Sanction der bürgerlichen Gewalt bestätigt werden; oder: dieser bürgerlichen Gewalt stehe es kraft ihrer obersten Autorität zu in Sachen der Religion Urtheil und Entscheidung zu geben — der sei verflucht.

mit 228,950 Thlr. und auf die Hannoversche Bahn mit 589,160 Thlr. — Die Commission empfiehlt durch ihren Referenten Abg. Stengel die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Aenderung, daß im § 1 statt „Staatseisenbahnen" die Worte: „Westfälischen, Saarbrücker und Hannoverschen" eingeschoben werden. — Abg. v. Benda erklärt sich mit den Kommissionsvorschlägen einverstanden, will jedoch eine Spezialisirung der einzelnen Ausgaben in dem Gesetz aufgenommen wissen und befürwortet sodann die Annahme folgender Resolution: „Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß künftig extraordinäre Bedürfnisse für Staatseisenbahnen in Einnahmen und Ausgaben vollständig im Staatshaushaltsetat des betreffenden Jahres aufgenommen und Nachtragsforderungen dieser Art thunlichst vermieden werden." — Nach längerer Debatte, an welcher sich der Abg. Dr. Glaser gegen, die Abgg. Dr. Hammacher und Miquel für die Anträge erklären, werden dieselben mit großer Majorität angenommen, die übrigen §§ dagegen unverändert genehmigt. — Auf den Antrag der Justizkommission wurde die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten Grafen Eduard Baudissin auf Uhlhorst in Schleswig wegen mündlicher Beleidigung des Abgeordnetenhauses vom Hause versagt und darauf der Gesetzentwurf betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte nach dem Antrage des Referenten Abg. Sybel unverändert angenommen. — Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Schlußberathung über den Gesetzentwurf wegen Rheinschifffahrtsgerichte. — Der Antrag des Referenten Abg. Parrisius geht dahin: „Dem Entwurfe in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung und einigen von ihm vorgeschlagenen Aenderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Abg. Elven hält den Gesetzentwurf dagegen für so wichtig und eine durchgreifende Aenderung desselben für durchaus nothwendig und stellt deshalb den Antrag: „Die Vorlage an die Commission zu überweisen." — Dieser Antrag fand indeß nicht die Zustimmung des Hauses. In der Spezialdebatte wurden die §§ 1—2 unverändert angenommen und darauf die Sitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr vertagt. Auf die Tagesordnung setzt der Präsident das Gesetz betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, verschiedene Anträge und eine Reihe von Petitionen, darunter auch die Petionen wegen Aufhebung der Klöster. Diese letzteren führten zu einer längeren geschäftlichen Debatte, in welcher der Abg. Graf Bethusi-Huc eine Absetzung derselben von der Tagesordnung beantragte. Die Abgg. Reichensperger und v. Mallinckrodt widersprechen dagegen diesem Antrage, der auch bei der Abstimmung fällt. Der Gegenstand bleibt daher auf der Tagesordnung.

Deutschland.

Berlin, den 9. Februar. — Schulwesen. Das Verfahren des Unterrichtsministeriums gegenüber den höheren Lehranstalten in Breslau spricht in so hohem Maße gegen sich selbst, daß man zu seiner Verurtheilung kein Wort mehr verlieren darf. Selbst die eifrigsten Anhänger der retrograden Tendenzen des Hrn. v. Mühler haben bei Gelegenheit der von dem Patronat des reformirten Gymnasiums erhobenen Beschwerde in der Commission und in den Plenarverhandlungen des Abgeordnetenhauses ihren Minister nicht etwa vertheidigt, im Gegentheil, sie haben gegen ihn gesprochen und gestimmt. Ich würde daher auch gar nicht auf die vollständig gerichtete Sache zurückkommen, wenn ich nicht noch eines besonders erschwerenden Umstandes zu erwähnen hätte. Derselbe liegt darin, daß gerade die Provinz Schlesien es ist, in der das Ministerium eine Vermehrung der höheren Lehranstalten verhindert und ein in dem ehrenvollsten Rufe stehendes Gymnasium zu einem Progymnasium herunterdrücken will. Schlesien nämlich ist diejenige Provinz, welche unter den alten Provinzen des Preußischen Staates am allerdürftigsten mit höheren Lehranstalten ausgestattet ist. Wie ich heute nur noch nach den Daten der amtlichen Statistik berechnet habe, kommt in Westfalen eine solche Anstalt auf 55,144, in Brandenburg auf 56,575, in Rheinland auf 60,690, in Sachsen auf 60,796, in Pommern auf 68,839, in Preußen freilich nur auf 85,888, in Posen auf die hohe Zahl von 102,489, aber in Schlesien gar nur auf 112,054 Einwohner, also auf mehr als die doppelte Zahl, wie in dem am besten ausgestatteten Westfalen. Und doch giebt es in Schlesien ganz augenscheinlich eine größere Anzahl von Familien, welche für ihre Söhne den Unterricht in einer höheren Lehranstalt begehren, als in Westfalen. Denn trotz der viel größeren Schwierigkeiten, welche dort dem Besuche einer solchen Anstalt entgegengestellt sind, werden doch die schlesischen höheren Schulen verhältnißmäßig fast genau von eben so vielen Schülern besucht, als die Westfälischen. Während von diesen eine jede durchschnittlich nur 184 Schüler hat, kommen auf jede schlesische höhere Schule deren durchschnittlich 363. So wird das Mühler'sche System selbst durch die Zahlen der Statistik verurtheilt.

— Katholische Universität. Wie der „Fuld. Anz." aus zuverlässiger Quelle erfahren haben will, sollen die in Rom versammelten deutschen Bischöfe versprochen haben, die Angelegenheit bezüglich der in Fulda ins Leben zu rufenden katholischen Universität baldigst zur Ausführung zu bringen. Der Erzbischof von Köln habe schon vor seiner Abreise nach Rom Schritte gethan, um in seiner Erzdiöcese ein Diöcesan-Comité zur Sammlung von Beiträgen zu bilden. Daß der Herr Kultusminister, der in Breslau die Rechte des Staates so eifrig wahrnimmt, auch zu dieser bereits im Beginn der Verwirklichung stehenden katholischen Universität irgendwie Stellung genommen hätte, darüber verlautet noch immer nicht das Mindeste.

— Für die Aufstellung des Humboldt-Denkmals ist von dem Komité der Vorgarten vor dem Universitätsgebäude vis-à-vis dem Opernplatze, in Aussicht genommen.

— Einberufung des Nordd. Bundestages. Eine im heutigen Staatsanzeiger publicirte, vom 6. d. datirte, vom Grafen Bismarck gegengezeichnete Königliche Verordnung beruft den Reichstag des norddeutschen Bundes auf Montag den 14. Februar zusammen. Damit ist also auch der Schluß des Landtags am Sonnabend ausgesprochen. Ueber die weiteren Absichten der Regierung bezüglich einer Nachdiät verlautete heute in Abgeordnetenkreisen nichts Positives.

— Der Staatsanzeiger veröffentlicht eine Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 19. Januar c., betreffend die Herabsetzung des Eingangszolls in Japan für aus Deutschland kommende wollene Unterkleider.

— Der „vervollständigte Entwurf" einer norddeutschen Civilproceßordnung ist jetzt, wie die „Spen. Ztg." mittheilt, mit folgendem Vorwort im Verlage von R. v. Decker erschienen: Zufolge Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 2. October und 10. Dezember 1867 wurde eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund berufen. Als Resultat der vom 3. Januar 1868 bis zum 23. Dezember 1869 in 288 Sitzungen fortgeführten Berathungen der Commission wird der nachfolgende Theil des Entwurfs veröffentlicht. Zu den bereits früher dem öffentlichen Urtheil übergebenen drei ersten Büchern des Entwurfs kommt nunmehr das vierte Buch, die Lehre von den Rechtsmitteln, der Berufung, der Beschwerde, der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiederaufnahmeklage umfassend, hinzu; auch haben die ersten drei Bücher mehrfache Veränderungen erfahren. Das Verfahren in Ehe- und Entmündigungssachen und das Zwangsvollstreckungsverfahren sind von der Commission noch nicht berathen worden. Bemerkenswerth ist, daß die Vorbemerkungen, welche die Grundzüge der Gerichtsverfassung enthalten, bei dem Passus: Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz wird von dem obersten Gerichtshofe ausgeübt, folgende Anmerkung enthalten: „Die Commission erachtet im Interesse der einheitlichen Entwickelung und Anwendung des Rechts die Errichtung Eines obersten Bundesgerichtshofs für erforderlich."

— Auch der Kurfürst von Hessen läßt jetzt durch das officielle österreichische Correspondenzbureau gegenüber neuerlichen Behauptungen preußischer Blätter, daß in letzter Zeit von Prag aus vertrauliche Anfragen wegen einer Aufhebung des Sequesters auf das Vermögen des Kurfürsten von Hessen nach Berlin gelangt seien, versichern, daß eine solche Anregung seitens des Kurfürsten von Hessen weder vor längerer noch in letzterer Zeit, sondern überhaupt noch nie versucht wurde und auch am wenigsten gerade jetzt versucht werden wird. Weshalb „am wenigsten gerade jetzt," ist nicht näher erklärt.

— Durch das Gesetz vom 17. Febr. 1868 ist die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen rc. eine Anleihe von 40 Millionen aufzunehmen, welche von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Thorn-Insterburger Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung folgenden Jahre ab jährlich mit mindestens 1 pCt. des Capitalbetrages unter Zuwachs der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen getilgt werden soll. Durch den allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868 ist der Zinsfuß für diese Anleihe auf 4½ pCt. festgesetzt und genehmigt, daß mit der Ausgabe derselben vorgegangen werde. Auf Grund dieser Ermächtigungen ist die Hälfte der Anleihe bereits realisirt, die andere Hälfte im Betrage von 20 Millionen Thalern ist dagegen noch nicht emittirt worden; auch ist mit der Tilgung der Anleihe noch nicht begonnen; der gesetzlich dafür bestimmte Termin wird vielmehr erst in einigen Jahren eintreten. Inzwischen ist das Gesetz vom 19. December 1869, betreffend die Consolidation preußischer Staatsanleihen, ergangen, Inhalts dessen die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe gegen Ausgabe von Verschreibungen der consolidirten Anleihe sollen eingelöst werden können. Es würde sich offenbar nicht empfehlen, jetzt noch derartige, nach einem festen Tilgungsplane zu amortisirende Schuldverschreibungen neu auszugeben, und es sollen deshalb jetzt zunächst die auf die Tilgung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 hinsichtlich der noch nicht begebenen Hälfte der fraglichen Anleihe außer Anwendung gesetzt werden. Das Tilgungsprocent, welches, wenn jene Bestimmungen hinsichtlich des ganzen Betrages von 40 Millionen Thalern in Kraft blieben, 400,000 Thalern betragen würde, ermäßigt sich dann nach Maßgabe des zur Emission gelangenden Betrages von 20 Millionen Thalern auf 200,000 Thaler. Für die Bereitstellung des Geldbetrags, welcher hiernach nicht in der ursprünglich beabsichtigten Weise beschafft werden soll, muß zur Erreichung der durch das Gesetz vom 17. Februar 1869 gebilligten Zwecke anderweit gesorgt werden, und dazu bietet sich als nächstes Auskunftsmittel die Ausgabe eines gleichen Betrages in Verschreibungen der consolidirten Anleihe dar. Die Staatsregierung beabsichtigt von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Für den Fall indessen, daß nach Lage des Geldmarktes es rathsam wäre, eine andere Form der Verbriefung zu wählen, würde es der Staatsregierung von Werth sein, die Ermächtigung zu erhalten, den Betrag von 20 Millionen Thalern, statt durch Ausgabe von Verschreibungen der consolidirten Anleihe, auch unter anderweitigen Bedingungen der Verzinsung und Tilgung, wie dieselben nach ihrem Ermessen den jeweiligen Conjuncturen am meisten entsprechen, den Umständen nach etwa auch im Wege einer Prämienanleihe, aufnehmen zu dürfen. Insbesondere mit Rücksicht auf diesen letztern Umstand wird man den Verhandlungen des Landtags über die Sache mit Interesse entgegenzusehen haben.

Ausland.

Frankreich. Ueber die Verhaftung Rochefort's und den weitern Verlauf des gestrigen Abends und der Nachtstunden meldet heut der Telegraph: „Gestern Abend um 8 Uhr hat die Verhaftung Rochefort's in der Rue des Flandres stattgefunden, und zwar in dem Augenblick, als Rochefort ein dortiges Versammlungslocal betreten wollte. Die „Gazette des Tribunaux," welche diesen Vorfall meldet, bringt darüber noch folgende Einzelheiten: Rochefort leistete bei der Verhaftung keinerlei Widerstand und forderte vielmehr die zahlreichen Personen auf, welche am Eingang des Saales standen, sich ruhig zu verhalten, da er alsbald in der Versammlung erscheinen werde. Die Polizeibeamten führten Rochefort im Wagen nach dem Gefängniß St. Pelagie. Gustav Flourens, welcher bei der Verhaftung zugegen war, forderte die Umstehenden auf, Rochefort zu befreien, ohne jedoch die Menge zu ernsterem Vorgehen fortreißen zu können. Die im Innern des Saales tagende Versammlung wurde gleichzeitig aufgelöst; es kam dabei zu einigen Demonstrationen. Der Polizeibeamte, welcher die Versammlung auflöste, wurde von der Menge insultirt; doch hinderte die zahlreich erscheinende Polizei jede ernstere Ausschreitung. Im Laufe des Abends kam es in der Rue Aboukir, in Faubourg du Temple, namentlich aber in Belleville, zu Volksansammlungen und lebhaften Demonstrationen; doch genügte fast überall die Polizei, um die Ruhestörer zu zerstreuen. Nach Belleville wurden um Mitternacht einige Detachements von Gardes de Paris und Truppen abgesandt. Um 1 Uhr Morgens waren die Boulevards noch ziemlich belebt; doch kam es an keinem Punkte zu weiteren Ruhestörungen."

Ueber den Verlauf der Sitzung und über die Zustimmung der Kammer zu dem Entschluß der Regierung am 7. d. meldet nun der Telegraph: Crémieux behauptet, zur Verhaftung Rochefort's sei die nochmalige Ermächtigung der Kammer erforderlich. Die Verhaftung Rochefort's würde die Unterdrückung eines Theiles der nationalen Vertretung sein. Ollivier weist die Unmöglichkeit nach, daß der gesetzgebende Körper berufen sei, eine neue Ermächtigung zu ertheilen, und führt mehrere Präcedenzfälle von Deputirten an, welche ohne nochmalige Ermächtigung verhaftet seien. „Anders handeln, hieße Willkürlichkeiten und Ausnahmen in unsere Gesetze bringen." Arago, Garnier-Pagès und Marquis Piré unterstützen die Ausführungen Crémieux. Gambetta beantragte eine Tagesordnung, welche darauf abzielt, die Vollstreckung des Urtheils bis nach Schluß der Session zu verschieben, und hebt hervor, daß es sich nicht um ein gemeines Verbrechen, sondern um ein politisches Vergehen handle. Ollivier erwidert, Gambetta verwechsele die gesetzgebende mit der ausübenden Gewalt; welcher Gestalt die Regierung immer sei, die gesetzgebende Versammlung dürfe sich nicht in Angelegenheiten mischen, welche ausschließlich der Executive zukämen. Der Minister schließt: „Wir werden aus diesen Wirren und Unruhen nicht eher herauskommen, und nicht eher die Freiheit in der Wahrheit begründen können, als bis wir die Doctrin bei Seite gelassen haben, um nur zu der Gerechtigkeit zurückzukehren." (Beifall.) Schließlich geht die Kammer mit 191 gegen 45 Stimmen zur einfachen Tagesordnung über."

Rußland. Die revolutionären Proclamationen, die, wie schon erwähnt, in Rußland massenhaft unter das Volk geworfen wurden, enthalten unter Anderem folgende Stellen. Unsere Vorfahren kannten weder Adel noch Priester, weder Kaufleute noch Steuereinnehmer; sie waren frei und glücklich. Aber von jenseits des Meeres kamen fremde Fürsten, und in ihrem Gefolge waren Adel, Beamte, Steuereinnehmer. Sie unterjochten unser Volk, nahmen uns unsere Felder weg und lebten von der Frucht unserer Arbeit. Nachdem sie das Land unterjocht hatten, bauten die Eroberer Städte, von denen aus sie uns noch jetzt unterdrücken. Ihnen verdanken wir die strengen Gesetze und die schweren Abgaben, die uns ins äußerste Elend stürzen, während sie sich von unserem Brode mästen und herrlich und in Freuden leben. Ihre Städte sind so stark befestigt, daß wir keinen andern Angriff auf sie unternehmen können, als daß wir ihnen den rothen Hahn aufs Dach setzen." Es folgt dann eine haarsträubende Schilderung der angeblichen Unbilden, die das russische Landvolk unter dem Czaren-Despotismus erleiden müsse, und durch die es zum Vieh herabgewürdigt werde. Es heißt hierauf weiter: „Es gab in unserer Geschichte einen Zeitpunkt, wo wir Hoffnung hegen durften, der Czar und seine ganze Familie stürben aus. Zum Unglück berief der Adel einen kleinen Fürsten aus Deutschland, welcher der Stammvater einer ganzen Reihe von Tyrannen geworden ist. Diese deutsche Fürstenfamilie hat sich so sehr vermehrt, daß die Popen alle ihre Glieder in

der Kirche kaum herzählen können. Sie zehrt Alles auf, und noch mehr verschlingen ihre Höflinge. Wir sind Dummköpfe, die Deutschen regieren uns und suchen nur ihre Taschen zu füllen. Unser Czar und die Großfürsten sind unfähig zur Regierung, sie treiben sich lieber auf den Landstraßen herum und freuen sich über die Hurrahrufe, mit denen sie empfangen werden. Es bleibt nur das Eine zu unserer Rettung übrig, daß wir unsere Herren erwürgen wie Hunde, ohne Gnade und Barmherzigkeit. Sie müssen alle mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, ihre Städte müssen verbrannt und das Land durch Feuer gereinigt werden. Da unsere Tyrannen Geschütze und Cavallerie haben, die uns fehlen, so können wir sie nur durch Feuer siegreich bekämpfen. Haben wir die Mauern, hinter denen sie sich verbergen, in Asche verwandelt, so müssen sie eine schmähliche Beute des Hungers werden.

Polen. Auch in Bezug auf die russische Armee wird das Wort bald wahr werden, daß jeder Soldat den Marschallsstab im Tornister trägt. Durch einen kaiserlichen Erlaß ist nämlich jedem Soldaten, der mindestens 10 Jahre in der Armee gedient hat und 4 Jahre Unteroffizier gewesen ist, die Berechtigung verliehen, das Fähnrichsexamen zu machen. Um den befähigten gemeinen Soldaten die Gelegenheit zu geben, sich die zum Officierstande nöthigen Kenntnisse zu erwerben, soll bei jedem Regiment eine Schule errichtet werden, worin er sich zum Fähnrichsexamen vorbereiten kann. Diese Reform ist von großer Wichtigkeit, da bisher nur die sogenannten Junker, d. h. junge Leute, welche den höheren Gesellschaftsschichten angehören, Officier werden konnten. Die Militäraushebung ist im Königreich Polen in vollem Gange und scheint überall einen sehr ruhigen Verlauf zu nehmen. Die Recruten beweisen bei der bereits begonnenen Auslosung große Resignation, und Ausbrüche der Verzweiflung, wie sie früher so häufig vorkamen, sind hier wie anderswo nicht bemerkt worden. Viele junge Leute haben sich sogar freiwillig zum Militärdienst erboten. Auch ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche sich der Aushebung durch die Flucht in's Ausland entzogen haben, nicht so groß, wie man nach Aufhebung der Cartellconvention mit Preußen erwartet hatte, man schätzt sie auf etwa 3 pCt. —

Provinzielles.

Danzig. [Die Ausübung der niederen Jagd] ist durch eine von der Königlichen Regierung erlassene Verfügung bereits aufgehoben um der Schonung des Wildes halber, welches unter der strengen Kälte ohnehin stark leidet.

— Memel. Die Memeler Zeitung bringt an ihrer Spitze mit gesperrter Schrift nachstehenden Schmerzensruf: Memel, den 2. Februar 1870. Der heutige Tag ist für Memel und seinen Handelsstand ein Tag der tiefsten Demüthigung. Was ist denn geschehn?

Auf unserer Rhede ankert der 600 Last große Dampfer „Gozo."

Wie? ruft man, die Ankunft eines Dampfers ist ein Unglück?

Nicht der Dampfer, seine Ladung ist es, die jedem Patrioten nördlich vom Memelstrom die Schamröthe ins Gesicht treibt.

20,000 Centner Eisenbahnschienen für die Kowno-Libauer Eisenbahn sind es, die der Dampfer nach Memel bringt.

Krampfhaft zieht sich das Herz zusammen. Es ballt sich die Faust des Arbeiters, welcher das Schiff entlöscht. Doch nein! Er freut sich, daß er, wenn auch mit Thränen im Auge, wenigstens einige Thaler verdient, welche Weib und Kind, die bei 20 Grad Kälte frieren, wärmen und ernähren. Vielleicht kommen Schienen, man hilft sich durch bis zum Frühjahr und kehrt dann dem Vaterlande den Rücken, um bei der Kowno-Libauer Eisenbahn den Unterhalt für sich und die Seinigen zu finden, den das Vaterland versagt! Seit mehr als 10 Jahren hat Memel die Einreihung in das europäische Eisenbahnnetz gefordert. War eine Gesellschaft gebildet, welche die Bahn bauen wollte, verweigerte man den Bau der Memelbrücke auf Staatskosten. Wurde statt des Letzteren eine Zinsgarantie erbeten, so stellte man sie in Aussicht, um sie später nach Bildung einer Gesellschaft abermals zu verweigern, und den Bau von Bahn und Brücke auf Staatskosten zu versprechen. Verlangte man endlich den Letzteren, so wurden ausweichende Antworten gegeben und Nothschreie der Bevölkerung, wie der städtischen und kaufmännischen Corporationen und ein ohne Beispiel dastehendes Eintreten des Abgeorgnetenhauses trugen für Memel nichts ein als den Namen eines „Schmerzenskindes" der Nation. Gelindert hat Memel in den Jahren der Noth die Schmerzen eines geliebten Königshauses, vor Allem jener unvergeßlichen Königin Louise, unter deren Bildniß noch heute die Väter der Stadt in Räumen tagen, welche die Thränen eines hohen Königspaares sahen, am Krankenlager des Vaterlandes und eines Sohnes, welcher berufen war, nach einem halben Jahrhundert Preußen groß und mächtig zu machen. Die Erinnerung tröste uns in der Noth. Gott verläßt die Seinen nicht. Er segne uns und unser theures Vaterland.

Bromberg-Konitz. „Die Brom. Ztg." berichtet Folgendes über eine projektirte neue Eisenbahnlinie nach Bromberg: „Auf Anregung des Herrn Rittergutsbesitzers Abgeordneten Wehr-Kensau traten vor einiger Zeit mehrere Besitzer und städtische Vertreter in Tuchel zusammen, um den Bau einer Eisenbahn zwischen Konitz und Bromberg, zum Anschluß an die projektirte Wangerin-Konitzer Bahn zu besprechen und weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu veranlassen. Das Resultat der Besprechung war die Wahl eines Comités, bestehend aus den Herren J. C. Schmidt in Tuchel, Rittergutsbesitzer Graf Königsmark-Kamnitz, Kaspari-Liskau, Willisch-Seeben, Wehr-Kensau und dem jetzigen Bürgermeister zu Konitz. Die Herren Graf Königsmark und Wehr wurden mit den weiteren Verhandlungen beim Ministerium betraut. Beide Herren haben vor einigen Tagen dem Herrn Handelsminister ihre Ansichten in Bezug auf die bezeichnete Eisenbahn-Verbindung unterbreitet. Der Herr Minister ging mit Interesse auf das Projekt ein und billigte dasselbe vollständig."

Locales.

— **Handwerkerverein.** In der Versammlung am Donnerstag d. 10. d. Mts. Vortrag des Herrn Professor Eisner über eine Dampfmaschine nebst Experimenten (s. das Nähere unter Lokales in No 33 d. Bl.)

— **Geschäftsverkehr.** Die Kredit-Gesellschaft, C. G. Hirschfeldt et Comp. in Culmsee gewährt außer den statutenmäßigen Zinsen von 4 % aus dem Reingewinn p. 1869 noch $3^{1}/_{2}$ % als Superdividende, also im Ganzen $7^{1}/_{2}$ %, welche vom 1. März c. ab bei der Gesellschaftskasse in Culmsee zur Auszahlung gelangen. —

— **Feuer.** Am Montag den 7. d. Mts. Nachmittags brannte das Gehöft des Eigenthümers Friedrich Bodtke in Klein Bösendorf vollständig nieder. Der Genannte hat sein sämmtliches lebendes Inventar verloren und rettete nur mit Mühe seinen Sohn aus der Gefahr zu verbrennen. Die Versicherungssumme deckt, wie wir hören, den Feuerschaden nicht. Die Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt.

— Heute, Mittwoch den 9. um 12 Uhr Vorm. brannte in dem Hause am Altstädtischen Markt Nro. 736 eine Zimmerdecke, in welche Feuer durch einen Riß im Schornsteine gedrungen war. Die Gefahr wurde sehr schnell unterdrückt. In Anwendung kam bei dieser Gelegenheit eine Handspritze, welche der Herr Stadtbaurath zur Probe aus der Fabrik von Cornelius Ranke aus Berlin hat kommen lassen. Diese Spritze hat sich als vortrefflich bewährt. Sie gab einen Wasserstrahl von 24 Fuß, ist leicht zu handhaben und so eingerichtet, daß sie auch als Gartenspritze benutzt werden kann. In Folge dessen, daß die Spritze sich als durchaus zweckmäßig bewährt hat, wurden ein Paar derselben von Privatpersonen bestellt.

— **Schulwesen.** In der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses kommen nachstehende Petitionen zur Erledigung, welche für unsere Gegend ein besonderes Interesse haben. Der Magistrat der Stadt Straßburg in Westpreußen bittet, der Staatsregierung die Mittel zur Errichtung eines katholischen Gymnasiums für die Kreise Löbau, Strasburg und Rosenberg in Strasburg zur Disposition zu stellen, während eine große Anzahl von Bürgern, Beamten und Gutsbesitzern des Kreises Strasburg dahin petitioniren, diesem Gymnasium nicht den Charakter einer bestimmten Konfession, sondern die grundsätzliche Gleichberechtigung beider christlichen Konfessionen zu verleihen, da bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Kreise ein katholisches Gymnasium mit einem spezifisch polnischnationalen gleichbedeutend sein würde. Der Regierungscommissar sprach sich für die katholische Konfessionalität der mit dem zuerwartenden Aufschwung der Staatsfinanzen zu gründenden Lehranstalt aus; die Kommission verwarf jedoch die Bitte des Magistrats und überwies die andere Petition der Regierung zur Berücksichtigung. — Magistrat und Stadtverordnete von Graudenz beschweren sich über Entscheidungen des Kultusministers, durch welche die Errichtung von konfessionellen Schulen gefordert, zugleich aber die Ertheilung des katholischen Religions-Unterrichts in den evangelischen Schulen auf Kosten der Stadt verlangt wird; sie bitten, entweder die Errichtung von Simultanschulen zu gestatten, oder aber die Stadt von der Remunerirung des katholischen Religionslehrers zu befreien. In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse, welche angeblich die Beschwerde nicht begründen, geht die Kommission zur Tagesordnung über.

— **Petition, betreffend die Kreisordnung.** Bei den landwirthschaftlichen Vereinen Westpreußens circulirt gegenwärtig folgende Petition:

„Die volle Durchführung des communalen Princips für Gemeinden, Amtsbezirke und Kreise und aus Wahl hervorgegangene Organe, welche diese wirthschaftliche Selbstverwaltung sicher stellen, sind die Grundbedingungen einer lebensvollen Kreis- und Gemeindeordnung.

„Je mehr das Hohe Haus in seinen bisherigen Verhandlungen diesen Forderungen Rechnung getragen hat, um so weniger wird dasselbe verkannt haben, daß unser gegenwärtiges Besteuerungssystem in directem Widerspruch mit der Selbstverwaltung der Kreise und Amtsbezirke steht.

„Die Städteordnung ist 50 Jahre lang durch die Mahl- und Schlachtstener auf Kosten des Landbaus gefördert worden. Bereits dem Vereinigten Landtage gegenüber, hielt die damalige Staatsregierung die Aufhebung für spruchreif. Dennoch erklären die größten und reichsten Städte der Monarchie und ebenso die Kgl. Staatsregierung, daß jene diese Consumtionssteuern vorläufig noch nicht entbehren können, Wäre es unter solchen Umständen nicht eine unerhörte Zumuthung, wenn man den Landbewohnern sagen wollte: Wohlan, hier habt Ihr die langersehnte Selbstverwaltung der neuen Kreisordnung, doch das Monopol der Städte müßt Ihr noch weiter fristen?

„Ein ähnliches Verhältniß besteht zwischen der neuen Kreisordnung und der neuen Grund- und Gebäudesteuer."

„Es ist alter deutscher Brauch, die communalen Bedürfnisse der Kreise und Gemeinden nach dem Nutzungswerth der Grundstücke aufzubringen. Für die Gemeinden beweisen es die Regulirungs- und Gemeinheitstheilungsrecesse. Auch giebt es für die lokale Selbstverwaltung keinen andern gesunden Anhalt, als das lokale Vermögen, dem der lokale Culturfortschritt zu Gute kommt." Nachdem jedoch dieses lokale Object durch das Gesetz vom Mai 1861 für die allgemeinen Zwecke des Staats in Beschlag genommen, wurden die Kreistage, insoweit es nicht schon vorher durch den Einfluß der Behörden geschehen war, auf die Anlehnung auch an die Klassen- und Einkommensteuer allmälig hingedrängt. Dennoch hat man für die bisherigen Aufgaben der Kreise das alte deutsche Herkommen vieler Orten und in den Gemeinden wohl mit geringen Ausnahmen zu conserviren gesucht.

„Anders gestaltet sich jedoch dies Verhältniß gegenwärtig, wo nicht allein sehr viel weiter gehende communale Forderungen an die Kreise und Gemeinden herantreten, sondern auch polizeiliche Aufgaben zur Entlastung des Staats noch übernommen werden sollen. Nachdem 2,280,495 Thlr. an die Grundsteuern und 1,211,532 Thlr. an Gebäudesteuern den 6 östlichen Provinzen auferlegt worden und somit ca. 100 Millionen Thlr. von dem Grundbesitz dieser Provinzen capitalisch eingezogen sind, ist dieser, zumal in dieser durch die Schutzzölle bereits ausgesogenen Provinz, außer Stande, diejenigen Aufgaben zu erfüllen, welche die neue Kreisordnung ihm auferlegen muß.

„Wie die Mahl- und Schlachtsteuer ein trauriges Ueberbleibsel der im vorigen Jahrhundert aus Frankreich entlehnten Accise ist, so ist diese sogenannte Grundsteuer-Ausgleichung vom Jahre 1861 eine verderbliche Nachahmung des revolutionairen Gleichheitsprincips von 1789.

„Wohin dieser Weg führt, zeigt uns von Neuem der Wortlaut des § 9, der das System der französischen Zuschlagscentimen zum dauernden Gesetz erhebt. Damit wurde eine weitere Befestigung der Consumtionssteuern und der neuen Grund- und Gebäudesteuer gegeben, eine bedenkliche Vermischung der Staats- und Communalbudgets, wie bisher für die Städte, so nun auch für die ländlichen Verhältnisse eingeleitet und die eigenartige deutsche Entwicklung auf solider conservativer Grundlage verkümmert.

„Wir verkennen nicht, daß das Hohe Haus bei Berathung des § 9 vor die Alternative gestellt war: Entweder den Kreisen ihre bisherige Autonomie für ihre Beschaffung ihrer Bedürfnisse zu lassen, oder sich den vorhandenen Steuersystemen, so gut es gehen mochte, anzupassen, wenn dasselbt die Einführung der Kreisordnung nicht an Bedingungen knüpfen wollte, welche sogleich nicht zu erlangen waren. Wenn nun auch die autonome Beschaffung der Mittel immer noch vor einem Modus den Vorzug verdienen möchte, der einen unzweifelhaften Rückschritt wahrscheinlich für die Mehrzahl der Kreise in sich schließt, so müssen wir doch betonen, daß die neue Kreisordnung mit dem gegenwärtigen Steuersystem unvereinbar ist und so lange eine leere Form bleiben muß, bis man den ländlichen Grundbesitz in gerechter Weise und nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen entlastet hat.

„Wir legen uns die Frage vor: Würde dieser § 9 wohl controvers sein, wenn die neuen Grundsteuern noch nicht beständen? und die andere Frage: Würde die sofortige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wohl auf irgend welches Bedenken stoßen, wenn die wandelbare Gebäudesteuer nicht das Hinderniß wäre? Kann es nun aber für diese beiden Fragen nur eine Antwort geben, so sollte ein grundlegendes Gesetz von so weittragender Bedeutung auf mangelhafte volkswirthschaftliche Einrichtungen auch wohl nicht basirt werden.

„So sehr daher eine neue Kreisordnung auch Noth thut und selbst auf die Gefahr hin, diese Reform auf kurze Zeit zu verzögern, wenden wir uns dennoch mit der ergebensten Bitte an ein Hohes Haus:

„Die Einführung der neuen Kreisordnuug an die Bedingungen zu knüpfen: daß mit ihrer Einführung die Mahl- und Schlachtsteuer in allen Städten der Monarchie durch die Klassensteuer ersetzt,

„die Beträge der neuen Grund- und Gebäudesteuer den Kreisen und Städten durch Vermittelung von Provinzialfonds und, je nach den stattgefundenen Erhöhungen, für ihre communalen Zwecke überwiesen, und

„Die alten Grundsteuern, wie sie bis Neujahr 1865 bestanden haben, für eisern und unablösbar erkärt werden.

„Scheidet mit diesen Reformen die Grund- und Gebäudesteuer als eine wandelbare Finanzquelle des Staats für alle Zeiten aus, so fällt auch die Veranlassung fort, die Landkreise mehr als die Städte zu bevormunden und ihre Autonomie in Beschaffung ihrer communalen Mittel mehr als bisher zu beschränken."

— **Lotterie.** Bei der am 8. d. Mts. angefangenen Ziehung der 2. Klasse 141. königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 200 Thlr. auf Nr. 35,547. 4 Gewinne zu 100 Thlr. fielen auf Nr. 25,016. 42,791. 52,393 und 80,829.

Briefkasten.

Eingesandt

Zur Warnung. Vor einigen Tagen vergnügten sich mehrere Schüler in Görlitz auf der Eisbahn. Nachdem sie durch Schlittschuhlaufen gehörig erhitzt, waren sie leichtsinnig genug, sich, um sich abzukühlen, auf das Eis zu legen. Einer von ihnen Namens P., ging sogar so weit, die Mütze abzunehmen und den erhitzten Kopf fest auf das Eis zu drücken. Bald nach seiner Nachhausekunft klagte der Knabe über Unwohlsein; der von den besorgten Eltern herbeigerufene Arzt konnte jedoch keine Krankheitserscheinungen entdecken, bis plötzlich der Patient anfing zu phantasiren. Obwohl der Hausarzt bei der Gefährlichkeit des Falles sofort einen zweiten Arzt requirirte, so war doch keine Rettung mehr möglich. Der Knabe erlag am zweiten Tage einer rheumatischen Gehirnaffection, der Folge seiner Unvorsichtigkeit.

Würden die Geschäftsleute, welche Steinkohlen und Coaks verkaufen, nicht besser thun, diese Heizmaterialien nicht, wie es jetzt geschieht, nach Scheffeln, sondern nach Centnern zu verkaufen? Sicher wird das Publikum dem Geschäfte, welches besagte Artikel nach Centnern verkauft, den Vorzug geben.

ff.

Börsen-Bericht.

Berlin, den 8. Februar. cr.

	Schluß matt.
Fonds:	
Ruff. Banknoten	74⅞
Warschau 8 Tage	74½
Poln. Pfandbriefe 4%	69⅝
Westpreuß. do. 4%	79¼
Posener do. neue 4%	81½
Amerikaner	92¾
Oesterr. Banknoten	82⅜
Italiener	54⅞
Weizen:	
Februar	55
Roggen:	still.
loco	41⅝
Februar	41¼
April-Mai	41⅞
Mai-Juni	42¾
Rüböl:	
loco	13 1/12
April-Mai	13 1/12
Spiritus:	still.
loco	14 7/12
Februar	14 5/12
April-Mai	14¾

Getreide- und Geldmarkt.

Thorn, den 9. Februar. (Georg Hirschfeld.)

Wetter: klar, sehr starker Frost.

Mittags 12 Uhr 10° Kälte.

Die Zufuhren bleiben anhaltend klein, wobei jedoch trotz ermäßigter Forderungen Kauflust nur vereinzelt auftritt.

Weizen sehr flau u. niedriger blauspitzig 117 Pfd. 40 Thlr. hellbunt 125—26 Pfd. 53—54 Thlr., 130 Pfd. 54½ Thl. hochbunt 127—130 Pfd. 55—56 Thlr. feinste Qualität etwas höher bezahlt pr. 2125 Pfd.,

Roggen, matter 121—2 Pfd. 35 Thlr., 123—4 Pfd. 36 Thlr. pro 2000 Pfund.

Gerste flau Bauernwaare 32—33 Thlr., Futterwaare 30 Rtl. pro 1800 Pfd.

Hafer, sehr flau 18—20 Thlr. pr. 1250 Pfd. je nach Qualität

Erbsen, flau, feuchte Waare 32—34 Thlr., trockene 35 — 36 Thlr. pr. 2250 Pfd.

Rübkuchen: ohne Nachfrage. beste Qualität 2½ Thlr., polnische 2⅓—5/12 Thlr.

Roggenkleie 1 7/12—1⅔ Thlr. bezahlt.

Spiritus pro 100 Ort. 80% 13 7/12—13⅔ Thlr.

Russische Banknoten: 75—75⅛ oder der Rubel 25—25 1/12 Sgr.

Danzig, den 8. Februar. Bahnpreise.

Weizen, heute nicht niedriger bezahlt für rostige und abfallende Güter 115—126 Pfd. von 44—53 Thlr., feine Qualität wenig oder nicht rostige und vollkörnig 124—132 Pfd. von 54—58 Thlr. extra schön 59 Thlr. per 2000 Pfd.

Roggen, unverändert, 120—25 Pfd. 36—39⅔ Thlr. pr. 2000 Pfd.

Erbsen, trockene von 35—37 Thlr., nasse billiger pro 2000 Pfd.

Gerste, kleine und große 33⅓—37 Thlr. pr. 2000 Pfd.

Hafer von 33⅓—34⅔ Thlr. p. 2000 Pfd.

Spiritus heute keine Zufuhr.

Stettin, den 8. Februar.

Weizen, loco 55—59, pr. Februar 59 nom., pr. Frühjahr 59, pr. Mai-Juni 60.

Roggen, loco 37—44½, pr. Februar 41 nom., pr. Frühjahr 40, pr. Mai-Juni 42.

Rüböl loco 13 pr. Februar 12 11/12 Br., pr. Frühjahr 12 11/12, pr. September-Oktober 12.

Spiritus, loco pr. Februar 14 5/24, pr. Frühjahr 14 13/24, pr. Mai-Juni 14¾.

Amtliche Tagesnotizen.

Den 9. Februar. Temperatur: Kälte 19 Grad. Luftdruck 28 Zoll 3 Strich. Wasserstand 4 Fuß — Zoll.

Inserate.

Die Beleidigung, welche ich der Frau Wittwe **Feldt** nebst Tochter, verwittwete **Ullrich**, nebst Fräulein **Emma Schulz** zugefügt habe, nehme ich reuevoll zurück.

F. Hartzheim.

In Folge der Aufforderung in Nr. 31. d. Bl. sind Geldbeiträge zum Ankauf von Holz für Arme ferner eingegangen: Gerichtsrath Voigt 2 thlr., Bannach 20 sgr., J. M. Wendisch 5 thlr., Dr. Hoffmann 15 sgr., Dr. Fasbender 1 thlr., Frau H. 10 sgr., Dr. Böthke 1 thlr., Nathan Leyser 3 thlr., Herr Pfarrer Klebs 1 thlr., Justizrath Jacobson 2 thlr., W. R. 1 thlr., H. L. 1 thlr., Gust. Prowe 2 thlr., Calculator Schönfeld 1 thlr., B. Wolf 2 thlr., Frau Bärwald 1 thlr., Schülke 2 thlr., Garnisonprediger Rothe 1 thlr., Reinicke jun. 1 thlr., Welke 1 thlr., Herm. Schwartz 3 thlr., Piehn 4 thlr., Lehrer Kraft 1 thlr., Stadtrath Sponnagel 2 thlr., E. P. 10 sgr.

Um fernere Beiträge wird gebeten.

Verantwortliche Redakteur Ernst Lambeck. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck.